

171.1

Kantonsratsgesetz (Änderung)

(vom 24. September 1989)

Der Kantonsrat beschliesst:

Art. I

Das Kantonsratsgesetz vom 5. April 1981 wird wie folgt geändert:

§ 5a. Beim Eintritt in den Kantonsrat unterrichtet jedes Mitglied das Büro schriftlich über:

Offenlegung von
Interessen-
bindungen

1. seine berufliche Tätigkeit;
2. die Tätigkeit in Führungs- und Aufsichtsgremien kommunaler, kantonaler, schweizerischer und ausländischer Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des privaten und öffentlichen Rechts;
3. dauernde Leitungs- und Beratungsfunktionen für kommunale, kantonale, schweizerische und ausländische Interessengruppen;
4. die Mitwirkung in Kommissionen und anderen Organen des Bundes, des Kantons und der Gemeinden.

Änderungen sind zu Beginn jedes Kalenderjahres anzugeben. Das Berufsgeheimnis bleibt vorbehalten.

Die Staatskanzlei erstellt ein Register über die Angaben der Ratsmitglieder. Dieses ist öffentlich.

Das Büro des Kantonsrates wacht über die Einhaltung der Offenlegungspflichten. Es kann die Ratsmitglieder auffordern, sich im Register der Interessenbindungen einzutragen.

Ratsmitglieder, deren persönliche Interessen von einem Geschäft unmittelbar betroffen sind, weisen auf diese Interessenbindung hin, wenn sie sich in einer Kommission oder im Rat äussern.

Art. II

Dieses Gesetz untersteht der Volksabstimmung.

Der Kantonsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme in den Bericht seines Büros über die Ergebnisse der kantonalen Volksabstimmung vom 28. September 1989

wonach sich ergibt,

Zahl der Stimmberechtigten	744 385
Eingegangene Stimmzettel	193 480
Annehmende Stimmen	162 201
Verwerfende Stimmen	22 992
Ungültige Stimmen	19
Leere Stimmen	8 268

beschliesst:

Die Referendumsvorlage «Kantonsratsgesetz (Änderung)» wird als vom Volke angenommen erklärt.

Zürich, den 30. Oktober 1989

Im Namen des Kantonsrates

Die Präsidentin:
Dr. U. Leemann

Die Sekretärin:
E. Bachmann

**Kantonsratsgesetz
(Änderung)
(Inkraftsetzung)**

(vom 20. November 1989)

Der Kantonsrat beschliesst:

I. Die Änderung vom 24. September 1989 des Kantonsratsgesetzes vom 5. April 1981 wird auf den 1. Januar 1990 in Kraft gesetzt.

II. Veröffentlichung in der Gesetzessammlung.

Zürich, den 20. November 1989

Im Namen des Kantonsrates

Die Präsidentin:
Dr. U. Leemann

Die Sekretärin:
E. Bachmann